



II-12343 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DR. ALOIS MOCK

500.09.18/4-V.2/93

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

5610 /AB

1994-01-26

zu 5611 /J

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Partner/in betreffend Kulturförderung nach EU-Beitritt

Die Abgeordnete Klara Motter und Partner/in hat am 30.11.1993 unter Zl. 5691/J-NR/1993 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Kulturförderung nach EU-Beitritt gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Ist der oben beschriebene Sachverhalt über die Auswirkungen der Kulturförderung nach Inkrafttreten des Vertrages von Maastricht aus Ihrer Sicht korrekt wiedergegeben?
2. Gelten in der EU im Bereich der Kulturförderung dieselben Kriterien wie bei allen anderen Beihilfen im Rahmen des Gemeinsamen Marktes? Wenn nein, wie stellen sich die Unterschiede dar?
3. Welche Auswirkungen hat der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union im Bereich der Kultur bzw. der Kulturförderung?
4. Wird Österreich nach Beitritt zur EU noch autonom kulturelle Projekte fördern können?

- 2 -

5. Wie lautet die Position des österreichischen Teams bei den Beitrittsverhandlungen im Bereich der Kunst- und Kulturförderung?

6. Wird Österreich im Bereich der Kulturförderung über Ausnahmeregelungen von der vollständigen Übernahme des Vertrages von Maastricht verhandeln?

7. Gibt es auch österreichische Kulturprojekte, bei denen eine Förderung aus Mitteln der EU-Kommission vorgesehen ist?

Zu Frage 1 und 2:

Die Aufsicht über staatliche Beihilfen obliegt gemäß Art. 92f EG-Vertrag der Kommission. Danach sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen für Unternehmen oder Produktionszweige nur dann verboten, wenn sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen oder den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Kulturbeihilfen erfüllen diese Kriterien regelmäßig nicht. Das bedeutet, daß staatliche Subventionen an Opernhäuser, Theater, etc. in aller Regel vom Beihilfeverbot nicht erfaßt sind.

Grundsätzlich sind Beihilfen gemäß Art. 93 EG-Vertrag der Kommission zu notifizieren, wobei die Praxis der Beihilfenaufsicht der letzten Jahre allgemein durch eine großzügige Haltung der Kommission gegenüber kulturell motivierten Fördervorhaben gekennzeichnet ist. Gänzlich von der Notifikation ausgenommen sind Beihilfen, die einen Betrag von 50.000 ECU innerhalb von drei Jahren nicht übersteigen.

- 3 -

Durch den Vertrag von Maastricht wurde mit Art. 128 Abs.2 EG-Vertrag eine ausdrückliche rechtliche Grundlage für Fördermaßnahmen im Kulturbereich geschaffen. Nach Art. 128 Abs.5 erläßt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission unter Mitentscheidung des Parlaments und nach Anhörung des Ausschusses der Regionen Fördermaßnahmen. Darüberhinaus hat die Gemeinschaft nach Art. 128 Abs.4 EG-Vertrag den kulturellen Aspekten bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen des EG-Vertrags Rechnung zu tragen. Diese "Querschnittsklausel" ist auch für die Anwendung der Beihilfevorschriften von Bedeutung und rechtfertigt die Sonderbehandlung von Förderungen im Kulturbereich.

Zu Frage 3 und 4:

Bereits jetzt gelten für Österreich die Wettbewerbsbestimmungen des EWR-Abkommens. Diese sehen in den Artikeln 92 und 93 EG-V nachgebildetes Beihilfenregime vor.

Der Beitritt Österreichs bringt mit der durch den Unionsvertrag eingeführten Bestimmung des Art 92 Abs 3 d) EG-V eine Erleichterung auf dem Gebiet der Kulturförderung. Danach können Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Diese Vorschrift ist unter anderem im Lichte der in Art 3 lit.p verankerten Zielsetzung, wonach die Gemeinschaft einen Beitrag zur Entfaltung des Kulturlebens in den Mitgliedstaaten leistet, zu sehen. Konkretisiert wird dieser Grundsatz in dem durch den Unionsvertrag neuformulierten Art 128. So fördert die Gemeinschaft die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt deren Tätigkeit z.B. im Bereich des künstlerischen und literarischen Schaffens. Prinzipiell bleibt die allgemeine Kulturpolitik jedoch Sache der Mitgliedstaaten.

Die Gemeinschaft soll im Rahmen ihres Aufgabenbereiches lediglich einen Beitrag zur Entfaltung der Kulturen der Mitgliedstaaten unter Wahrung ihrer nationalen und regionalen Vielfalt (Konkretisierung des in Art. 3b EG-Vertrag verankerten Subsidiaritätsprinzips) leisten. Absatz 5 stellt ausdrücklich klar, daß Art. 128 die Gemeinschaft nicht zur Harmonisierung nationalen Rechts befugt und sieht eigene Förderungsmaßnahmen des Rates vor.

Dies bedeutet, daß der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union zukünftig, zusätzlich zu den nationalen Förderungen, Fördermaßnahmen für Kulturaktivitäten in Österreich durch die EU ermöglicht.

Zu Frage 5 und 6:

Aus den Ausführungen zu den Fragen 1-4 folgt, daß sich im Bereich der Kulturförderungen gegenüber den im EWR übernommenen Verpflichtungen im Rahmen eines EU-Beitritts keine zusätzlichen Probleme stellen. Daher war dieser Bereich auch nicht Gegenstand der Beitrittsverhandlungen. Eine Ausnahmeregelung von der vollständigen Übernahme des Vertrages von Maastricht ist auch deshalb nicht erforderlich, da die durch den Unionsvertrag vorgenommene Neuregelung der Kulturförderung den österreichischen Interessen weitestgehend Rechnung trägt und gegenüber den bereits im EWR-Vertrag übernommenen strengeren Wettbewerbsbestimmungen eine Erleichterung bedeutet.

Zu Frage 7:

Ja. Ich möchte hier auf das Programm "MEDIA", das zur Förderung der europäischen audiovisuellen Industrie eingerichtet wurde, hinweisen, wo Österreich bereits im Rahmen des EWR Vollmitglied ist. Durch "MEDIA" werden schon jetzt österreichische

- 5 -

Filmprojekte gefördert und auch in Zukunft gefördert werden.

Auch aus Mitteln der Kulturförderungsprogramme "Kaleidoskop" und "Erhaltung des architektonischen Erbes in Europa", wo Österreich bereits jetzt antragsberechtigt ist, werden künftig österreichische Projekte gefördert werden.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten
Mock m.p.

